

→ Ø Det. III
z.W.V.Aktenvermerk**Verkehrsspiegel für „Auf der Horst“ auf der Rahmstraße (L 4)**

Verkehrsspiegel sind nicht mehr Bestandteil der Straßenverkehrsordnung und demnach auch kein Verkehrszeichen nach StVO. Für die Aufstellung eines Verkehrsspiegels ist somit keine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich.

Ob Verkehrsspiegel tatsächlich einen Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten, ist aufgrund verschiedener Nachteile in der Fachwelt umstritten. Seitens der Kritiker wird unter anderem angeführt, dass Verkehrsspiegel dem Verkehrsteilnehmer eine Sicherheit nur vortäuschen würden, obwohl diese tatsächlich nicht bestehe. Bei vielen Straßenbaulasträgern haben diese Nachteile dazu geführt, dass Verkehrsspiegel entweder nur noch in Einzelfällen oder gar nicht mehr genehmigt werden.

Folgende Nachteile sind bekannt: Verzerrtes und verkleinertes Spiegelbild (Gefahr von Falschinterpretation der Verkehrssituation), Anfälligkeit für Verschmutzung durch Umwelteinflüsse (wie etwa Schmutz oder Wasser bzw. Eis) oder Vandalismus (beispielsweise durch Aufkleber oder Graffiti), Unwirksamkeit durch unbeabsichtigtes oder vorsätzliches Verdrehen, Blendgefahr durch Scheinwerfer oder Sonneneinstrahlung, Entstehung von toten Winkeln im Spiegelbild (Radfahrer und Fußgänger können übersehen werden).

Die Aufstellung eines Verkehrsspiegels auf öffentlichem Verkehrsgrund muss beim Straßenbaulasträger (für die L 4: Straßen.NRW) beantragt werden, die Kosten für Anschaffung und Unterhalt sind vom Antragsteller zu tragen.

Aus Sicht des Straßenverkehrsrechts handelt es sich beim Verkehrsspiegel lediglich um ein Hilfsmittel, die grundsätzliche Sorgfaltspflicht (nach § 10 / Einfahrten und Anfahren) gilt weiterhin. Im Zweifelsfall muss sich gem. §§ 8 (2) und 10 StVO der wartepflichtige Verkehrsteilnehmer vorsichtig in den Bereich hineintasten oder sich einweisen lassen (unabhängig davon, ob ein Verkehrsspiegel vorhanden ist oder nicht).

Bei einer Ortsbesichtigung durch den AL Kapp und Unterzeichner wurde festgestellt, dass die Sichtverhältnisse an der Einmündung zur Friedrichstraße in beiden Richtungen unproblematisch sind. Im Einmündungsbereich zur Rahmstraße (L 4), mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, verdeckt das dortige Brückenbauwerk die Sicht in südwestliche Richtung, so dass ein „Hineintasten“ in die Rahmstraße erforderlich ist. Hier kann ein Verkehrsspiegel hilfreich sein.

Da das Verkehrsaufkommen auf der Straße "Auf der Horst" jedoch sehr gering ist, kommt es dort zu keiner erheblichen Einschränkung des Verkehrsflusses, wenn sich Verkehrsteilnehmer in die Rahmstraße hineintasten müssen (vgl. Prüfung eines Antrages auf Aufstellung eines Verkehrsspiegels durch das Amt für Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Viersen im Rahmen einer dortigen Drucksache der Gemeinde Niederkrüchten - siehe Anlage).